DEM BUNDESAMT IN DIE KARTEN SCHAUEN!

WIE DAS INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ FÜR DIE FLÜCHTLINGSARBEIT GENUTZT WERDEN KANN

Marei Pelzer

Am 1. Januar 2006 ist das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Kraft getreten. Damit erhält jeder ein Recht auf freien Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Bundes. Das Bundes-Informationsfreiheitsgesetz erweitert das Akteneinsichtsrecht erheblich, da der Antragsteller nicht mehr geltend machen muss, individuell betroffen zu sein. Dieses Gesetz macht die Verwaltung, wie in skandinavischen Ländern schon seit langem üblich, wesentlich transparenter.

Der Informationszugang kann durch Akteneinsicht bei der Behörde, Übersendung von Aktenauszügen als Kopie oder mündliche oder schriftliche Auskunft gewährt werden. Es reicht ein formloser Antrag bei der Behörde, die über die begehrte Information verfügt. Die gewünschten Informationen sind dem Antragsteller so schnell wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen. Hierfür können den Bürgerinnen und Bürgern allerdings Kosten entstehen, die je nach Aufwand maximal 500 Euro betragen können. Einfache Auskunftsbegehren sind dagegen kostenlos.

Das neue Gesetz ist für die Flüchtlingsarbeit interessant, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Bundesbehörde ist und deswegen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Dies bedeutet, das Bundesamt ist jetzt verpflichtet, seine Akten und Daten dem Bürger offen zu legen, wenn nicht besondere Ausnahmegründe vorliegen, die im Gesetz definiert sind.

UM WELCHE INFORMATIONEN GEHT ES?

Gesetzlich geht es um alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, also sowohl Schriftstücke als auch Daten, die in Computersystemen gespeichert sind. Der Anspruch geht also sehr weit. Für die Flüchtlingsarbeit dürfte unter anderem der Zugang zu folgenden Bundesamts-Daten besonders interessant sein:

- **Herkunftsländerinformationen:** Das Bundesamt arbeitet mit einem riesigen Apparat an der Zusammenstellung von Informationen über die Situation in Herkunftsländern von Flüchtlingen. Initiativen und Unterstützer von Flüchtlingen können über das Informationsfreiheitsgesetz die Quellen des Bundesamtes einsehen. Interessant dürfte in manchen Fällen auch sein, zu überprüfen, auf welche Quelle sich das Bundesamt stützt – dies stärkt die Kontrollmöglichkeit bei problematischen Entscheidungen.

- **Interne Weisungen:** Oft fragt man sich, warum zum Beispiel Flüchtlinge aus bestimmten Ländern gar keine Chance auf Anerkennung haben. Dies könnte nicht selten an der internen Weisungslage liegen, die die Entscheider zu beachten haben. Können Flüchtlinge und deren Unterstützer diese Weisungen einsehen, so wird zum einen Transparenz geschaffen und zum anderen dürfte die rechtliche Vertretung der Flüchtlinge erleichtert werden.

- **Herkunftsländer-Leitsätze:** Mit den Herkunftsländer-Leitsätzen gibt die Spitze des Bundesamtes die Entscheidungsrichtung zu den verschiedenen Herkunftsländern vor. Bei manchen Personengruppen oder Herkunftsländern wird der Schutzanspruch generell ausgeschlossen; für manche Fallkonstellationen soll nicht der Flüchtlingsstatus, sondern nur ein Abschiebungsschutz gewährt werden. Die Leitsätze waren bislang nicht öffentlich und damit auch nur begrenzt kritikfähig. Kritik fördert bisweilen die Qualität. Wenn die Herkunftsländer-Leitsätze öffentlich gemacht werden, könnte die Zivilgesellschaft auf Fehlentwicklungen in der Entscheidungspraxis des Bundesamtes Einfluss nehmen.

- **Interne Evaluierungen:** Das Bundesamt evaluiert mit seiner Qualitätssicherungsabteilung die Arbeit der Außenstellen bzw. der Entscheider. Diese Berichte werden jedoch nicht öffentlich gemacht. Eine bürgernahe Behörde würde sich nicht scheuen, die Ergebnisse offen zu legen. Die von den Entscheidungen des Bundesamtes Betroffenen haben ein Recht darauf zu erfahren, was schief läuft. Das Informationsfreiheitsgesetz könnte hierzu nun die rechtliche Handhabe bieten.

- **Statistische Daten:** Zwar übermittelt das Bundesamt schon heute viele Statistiken auf Anfrage. Bestimmte Informationen wurden jedoch vorenthalten, wie zum Beispiel die Anerkennungszahlen tschetschenischer Flüchtlinge. Diese wurden aufgrund außenpolitischer Opportunitätsgründe zurückgehalten.

AUSNAHMEN VOM INFORMATIONSRECHT

Die Behörde kann den Zugang zu solchen Informationen verweigern, die unter die Ausnahmeregelungen des Informationsfreiheitsgesetzes fallen. Es enthält insofern Schutzvorschriften für besondere öffentliche Belange, z.B. für laufende behördliche Entscheidungsprozesse, für personenbezogene Daten sowie für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum (§§ 3-6 IFG). Zwar ist abzusehen, dass das Bundesamt versuchen wird, von Ausnahmen Gebrauch zu machen. Um so mehr ist darauf zu achten, dass sich das Amt insbesondere nicht pauschal auf die Ausnahmen nach § 3 Nr. 1. a) und Nr. 4 zurückziehen darf, wonach internationale Beziehungen oder Verschlusssachen nicht tangiert werden dürfen. Das Bundesamt muss im Einzelnen darlegen, inwiefern eine solche Beeinträchtigung vorliegen soll und dass die betroffenen Interessen überhaupt schutzwürdig sind. Eine Gefährdung öffentlicher Interessen dürfte in den meisten Fällen jedenfalls nicht vorliegen.

RECHTSSCHUTZ BEI INFORMATIONSVERWEIGERUNG

Wird ein Antrag auf Informationszugang vom Bundesamt abgelehnt, können die Antragsteller Widerspruch einlegen und eine Verpflichtungsklage erheben (§ 9 Abs. 4 IFG). Anstelle oder zusätzlich zu einer gerichtlichen Klage kann man sich auch an den Bundesdatenschutzbeauftragten wenden, der für die Wahrung der Rechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz zuständig ist. (Bundesdatenschutzbeauftragter im Internet: www.bfdi.bund.de)

Das Informationsfreiheitsgesetz kann die Arbeit von Flüchtlingsorganisationen stärken. Es kann darüber hinaus den dringend notwendigen Lernprozess beim Bundesamt in Gang setzen. Als PRO ASYL zusammen mit anderen Organisationen und Verbänden im Sommer 2005 mit dem Memorandum zur Situation des Asylverfahrens öffentlich Kritik am Bundesamt übte, war die Empörung bei der Amtsspitze groß. Die Kritik wurde zunächst einmal barsch und pauschal zurückgewiesen. Dass die Verbände interne Fehlentwicklungen im Bundesamt öffentlich gemacht hatten, schien aus Sicht des Bundesamtes unerträglich zu sein. Dies zeigt ganz deutlich: Es wird dem Selbstverständnis des Bundesamtes gut tun, die eigene Arbeit transparenter und damit auch kritikfähiger zu machen. Von dieser neuen Möglichkeit, dem Bundesamt in die Karten zu schauen und die Informationen zur Kritik zu nutzen, sollten Flüchtlingsorganisationen reichlich Gebrauch machen! ■

ZUR PRAXIS DER ANTITERRORGESETZE

Hubert Heinhold

Mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 09. Januar 2002 und durch eine Aufrüstung des Zuwanderungsgesetzes mit zahlreichen sicherheitsrechtlichen Bestimmungen verfügt das deutsche Ausländerrecht über ein breites Arsenal zur Bekämpfung des Terrorismus. Weil das Gesetz den Ausländer an sich als Gefahr ansieht, begegnet es terroristischen Gefahren nicht maßvoll und zielgerichtet, sondern maßlos. Jeder Ausländer ist potentiell ein Terrorist.

So wird bei bestimmten Herkunftsländern die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis von einer vorherigen sicherheitsrechtlichen Befragung abhängig gemacht. Anhand eines mehrseitigen Fragebogens werden die Antragsteller nicht nur zu ihren Kontakten zu bestimmten Organisationen, sondern auch zu Auslandsreisen befragt. Je nach Ergebnis führt der Verfassungsschutz anschließend eine individuelle Einzelbefragung durch. Falschauskünfte oder das Verschweigen wesentlicher Umstände stellen einen Ausweisungsgrund dar.

Die Ausweisungsgründe sind insgesamt deutlich erweitert worden. Es genügt bereits, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Betreffende eine Vereinigung unterstützt hat, die den Terrorismus stärkt. Eine Unterstützungshandlung soll jede Aktion sein, die sich in irgendeiner Weise positiv auf die Vereinigung auswirkt und damit ihr Gefährdungspotential stützt. Nach dieser Logik erfüllt bereits dieser Text die dortigen Kriterien, wenn man ihn in Bezug zu einer bestimmten Gruppe setzt: Er ist geeignet, den Terrorismus zu stärken, weil er als Verharmlosung desselben verstanden werden kann.

Nicht weniger beliebig ist der Begriff einer Handlung, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderläuft. Sie kann sowohl eine Ausweisung rechtfertigen, als auch das Verbot der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

FLÜCHTLINGSSCHUTZ WIRD ZUR DISPOSITION GESTELLT

Die schwerste Waffe ist der neue § 58a des Aufenthaltsgesetzes, von der bisher allerdings noch nicht Gebrauch gemacht wurde. Danach kann eine Abschiebungsanordnung von der obersten Landesbehörde oder dem Bundesinnenministerium erlassen werden, wenn eine besondere Gefahr für die Sicherheit Deutschlands oder eine terroristische Gefahr vorliegt. Für die Abschiebungsanordnung reicht dabei eine Ge-